



**BERATUNGSSTELLE
OPFERHILFE
AARGAU
SOLOTHURN**

Vordere Vorstadt 5
5001 Aarau

Telefon 062 835 47 90
Fax 062 822 10 84

beratungsstelle@opferhilfe-ag-so.ch
www.opferhilfe-ag-so.ch

Strafanzeige / Privatklage

Was ist zu beachten bei einer Strafanzeige?

Vielleicht haben Sie die Straftat schon bei der Polizei angezeigt, vielleicht überlegen Sie sich diesen Schritt noch.

Wichtig zu bedenken:

- Sie haben bei Straftaten wie einfacher Körperverletzung oder Drohung drei Monate Zeit, diese Tat anzuzeigen und eine Strafverfolgung zu beantragen.
- Andere Delikte wie sexuelle Handlungen mit Kindern, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung sind Officialdelikte und können auch noch mehrere Jahre später zur Anzeige gebracht werden. Es empfiehlt sich aber, nicht zu lange zu warten, da sich die Erinnerung mit der Zeit abschwächt und Beweismittel verloren gehen können.

Weiter ist zu bedenken, dass die Polizei bei allen Officialdelikten, wozu auch Gewalt in der Partnerschaft gezählt wird, ermitteln muss, sobald sie davon Kenntnis hat. Deshalb ist es ratsam, sich vorerst darüber klar zu werden, welche Auswirkungen eine Strafuntersuchung auf Sie haben könnte, wie es mit den Beweismitteln aussieht, wie das Strafverfahren ausgehen könnte.

Strafanzeige erstatten

Eine Strafanzeige erstatten können Sie auf jedem Polizeiposten. Es ist ratsam, vorher anzurufen und einen Termin abzumachen. Sie haben das Recht, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen. Wir empfehlen diese Begleitung sehr, damit Sie moralische Unterstützung und im Anschluss jemanden haben, mit dem Sie über das Geschehene reden können. Diese Vertrauensperson darf jedoch selber nicht als Zeugin oder Zeuge in Frage kommen.

Sie werden sehr detailliert befragt, auch zu Beweismitteln, welche die Tat untermauern können (Arztbericht, mögliche Zeugen, Fotos, SMS, E-Mails, etc.).

Danach wird die beschuldigte Person von der Polizei vorgeladen und zu ihrer Version des Tathergangs befragt.

Privatklage

Kommt es zu einer Anzeige, stellt sich die Frage, ob Sie als geschädigte Person Privatklage einreichen wollen. Die Privatklage hat zwei Teile:

1. Strafklage: Sie wollen, dass die angeschuldigte Person bestraft wird und sich an diesem Verfahren aktiv beteiligen.
2. Zivilklage: Sie wollen finanzielle Forderungen gegenüber der oder dem Angeschuldigten stellen.

Wenn Sie eine Privatklage einreichen, werden Sie "Partei" im Verfahren mit Rechten und Pflichten. Zum Beispiel haben Sie ein Recht auf Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft, können Zeuginnen und Zeugen einberufen und an der Gerichtsverhandlung teilnehmen (siehe dazu auch "Rechte im Strafverfahren"). Diese Beteiligung kann jederzeit wieder zurückgezogen werden, ein Verzicht ist endgültig. Wenn Sie unsicher sind, wie Sie die Formulare (Strafanklage, Privatklage), die Ihnen die Polizei ausgehändigt hat, ausfüllen sollen, kontaktieren Sie uns.

Als Zivilklägerin oder -kläger können Sie die Entschädigung des durch die Tat entstandenen Schadens verlangen und/oder eine Genugtuung (Schmerzensgeld). Sammeln Sie unbedingt alle Quittungen und Rechnungen Ihrer Ausgaben, die Sie im Zusammenhang mit der Straftat haben.

Konkretere Auskünfte geben wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch.